



Stromlieferungsvertrag **AKTIV E_NaturWatt Strom**

zwischen

**Herrn
Thomas Mustermann
Musterstr. 1
12345 Musterstadt**

- nachfolgend Kunde genannt - und der

**LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG
Heßlinger Str. 1-5
38440 Wolfsburg**

- nachfolgend LSW genannt -

1. Verbrauchsstelle

Musterstr. 1 in Musterstadt

Kundennummer: 0012345678
Zählpunktbezeichnung: DE000698123451E0000000000000000000

2. Lieferung, Abnahme und Preise

Die LSW verpflichtet sich zur Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an elektrischer Energie an der o. g. Verbrauchsstelle.

Der Kunde verpflichtet sich mit diesem Vertrag zur Abnahme seines gesamten Bedarfes an elektrischer Energie an der oben genannten Verbrauchsstelle und zur Zahlung des Entgeltes gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatts.

3. Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit Beginn des Monats, in dem die Rücksendung des vom Kunden unterzeichneten Vertrages erfolgt. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei der LSW. Der Vertrag endet am 31.12.2010. **Er verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Textform.** Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind und kann vom Vertragsbeginn abweichen.

4. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und StromGKV einschließlich der Ergänzenden Bedingungen

Ergänzend finden die angefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung. Soweit dieser Vertrag oder die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts Abweichendes vorsehen, gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGKV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391) einschließlich der Ergänzenden Bedingungen entsprechend, die als Anlage beigefügt sind. Dieser Vertragstext und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die StromGKV können zusätzlich unter www.lsw.de abgerufen und in wiedergabefähiger Form gespeichert werden.



5. Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt die LSW zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit einem Wechsel des Stromversorgers erforderlich werden. Diese Vollmacht gilt insbesondere für eine gegebenenfalls erforderliche Kündigung des bisherigen Strombezugsvertrages, für die Abfrage der Verbrauchsdaten des Kunden aus den vorangegangenen Jahren sowie den Abschluss der für eine Belieferung notwendigen Verträge mit dem Netzbetreiber. Insoweit ist die LSW von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Von der LSW abgeschlossene Verträge bleiben gültig, bis der Kunde sie kündigt.

6. SCHUFA-Auskunft

Der Kunde willigt ein, dass die LSW der für seinen Wohnsitz zuständigen SCHUFA-Gesellschaft Daten für die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Stromlieferungsvertrages übermittelt und Auskünfte über ihn von der SCHUFA erhält. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden dabei gewahrt.

7. Lastschriftermächtigung

Der nachstehend genannte Kontoinhaber ermächtigt die LSW widerruflich, Rechnungs- und Abschlagsbeträge aus diesem Vertrag von seinem nachfolgend genannten Girokonto im Lastschrift-einzugsverfahren abzubuchen. Der Kontoinhaber ermächtigt die LSW entsprechend Ziffer 6 des Vertrages (SCHUFA-Auskunft).

Kontonummer

Bankleitzahl

Kreditinstitut

Kontoinhaber:

Vorname

Name

Unterschrift

Die Erteilung einer Lastschriftermächtigung ist keine Voraussetzung für das Zustandekommen dieses Vertrages.

8. Unterschriften

Wolfsburg, den 14.12.2009

Ort, Datum

LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

Kunde

Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG, Heßlinger Str. 1-5, 38440 Wolfsburg zu richten.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs ist für bereits erfolgte Lieferungen Wertersatz zu leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen. – Ende der Widerrufsbelehrung –

Über mein Widerrufsrecht bin ich belehrt worden:

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



Preisblatt zum Stromlieferungsvertrag AKTIV E_NaturWatt Strom

Preisstand 01.01.2010

Verbrauch pro Jahr	Arbeitspreis pro Kilowattstunde	Grundpreis pro Monat
bis 2.406 kWh	22,21 Cent	7,95 Euro
bis 6.510 kWh	20,47 Cent	11,44 Euro
ab 6.511 kWh	22,21 Cent	2,00 Euro

Die genannten Preise beinhalten die Energielieferung, Netznutzung, Konzessionsabgabe, die Mehrbelastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Stromsteuer sowie die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe (zurzeit 19%).

Informationen zum Stromlieferangebot

Enthaltene Steuern, Abgaben und andere hoheitlich auferlegte Belastungen (netto vor Umsatzsteuer, Stand 01.01.2010)

Mehrbelastung aus EEG:	2,047 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)
Mehrbelastung aus KWKG:	0,130 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)
Stromsteuer:	2,050 Cent je Kilowattstunde (netto vor Umsatzsteuer)

Stromkennzeichnung – Energiemix und Umweltauswirkungen (Stand 15.12.2009)

AKTIV E_NaturWatt Strom wird zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt. Bei der Produktion des Stroms fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall an.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).



Allgemeine Geschäftsbedingungen der LSW LandE-Stadtwerke Wolfsburg GmbH & Co. KG

zu den Stromlieferungsverträgen AKTIV E_NaturWatt *Strom* und AKTIV E_NaturWatt *Strom plus*

Stand 01.01.2007

1. Angebot

1.1 Das Angebot der LSW in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich. Maßgeblich ist das jeweils geltende Preisblatt.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot/ Eigenerzeugungsanlagen

- 2.1 Die LSW bezieht AKTIV E_NaturWatt *Strom* und AKTIV E_NaturWatt *Strom plus* - im Weiteren Grünstrom genannt - aus Anlagen der regenerativen Energieerzeugung (Stromerzeugung z.B. aus Wind- und Wasserkraft) und speist diesen mit Beginn dieses Vertrages in das Stromnetz ein. Der von der LSW bezogene Grünstrom wird nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) gefördert. Der Kunde bezieht den Grünstrom an seiner Verbrauchsstelle aus dem Netz des jeweils zuständigen Netzbetreibers. Die LSW verpflichtet sich, den vom Kunden bestellten Strom ausschließlich aus regenerativen Energieerzeugungsanlagen zu beziehen und in das Stromnetz einzuspeisen. Aus technisch-physikalischen Gründen ist ein Herkunftsnachweis des Grünstromes nur an den Erzeugungsanlagen und nicht an der Verbrauchsstelle möglich. Steht der LSW bei Störungen in den Anlagen der regenerativen Energieerzeugung nicht ausreichend Leistung zur Verfügung, um zeitgleich den Gesamtbedarf ihrer Kunden zu decken, wird von der LSW die Belieferung der Kunden anderweitig sichergestellt. Die für solche Fälle aus dem Versorgungsnetz bezogenen und an den Kunden gelieferten Kilowattstunden wird die LSW innerhalb der darauf folgenden sechs Monate durch Rücklieferungen aus regenerativen Erzeugungsanlagen ausgleichen, so dass gewährleistet ist, dass eine dem Bezug ihrer Kunden entsprechende Jahresmenge an Grünstrom in das Stromnetz eingespeist wird.
- 2.2 Die LSW liefert die elektrische Energie in Form von Drehstrom mit einer Nennspannung von 400 V oder Wechselstrom mit einer Nennspannung von 230 V, beides mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hertz in Niederspannung nach DIN IEC 38, EN 50160.
- 2.3 Die LSW ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden entsprechend der Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder soweit oder solange die LSW an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gehindert ist.
- 2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, ist die LSW ebenfalls von ihrer Leistungspflicht befreit.
- 2.5 Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- 2.6 Der Kunde hat der LSW vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Eigenerzeugungsanlagen schriftlich zu informieren.

3. Messung / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- 3.1 Die Abrechnung wird aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers durchgeführt. Die Messeinrichtungen werden vom zuständigen Netzbetreiber, von der LSW, einem von diesen Beauftragten oder auf Verlangen der LSW oder des Netzbetreibers vom Kunden selbst abgelesen. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so kann die LSW und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.
- 3.2 Die LSW kann vom Kunden ein- oder zweimonatlich Abschlagszahlungen verlangen. Die LSW berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs und/oder der Abrechnung der vorangegangenen 12 Monate nach billigem Ermessen. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, ist die LSW auch zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich von der Schätzung abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 3.3 Zum Ende jedes (von der LSW festgelegten) Abrechnungsjahres und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von der LSW eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit von der LSW verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtungen an seiner Verbrauchsstelle gemäß § 20 StromNZV zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden. Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird



der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag erstattet oder nachentrichtet. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Abrechnungszeitraum beschränkt, es sein denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

- 3.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so erfolgt die Aufteilung des Strombezugs und des Grundpreises jeweils tagesanteilig, der Arbeitspreise mengenanteilig, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- 4.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung, Abschläge zu dem von der LSW festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann die LSW, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Pauschale.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in der Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist.
- 4.4 Gegen Ansprüche der LSW kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5. Vorauszahlung

- 5.1 Die LSW ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt mindestens die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten durchschnittlich zu leistenden Zahlungen.
- 5.2 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die LSW beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Sofern der Kunde entgegen Ziffer 5.1 keine Vorauszahlung leistet, gelten Ziff. 8.2, 8.3

6. Preise und Preisanpassungen / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- 6.1 Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Grund- sowie dem Arbeitspreis, ggf. getrennt nach Hochtarif und Niedertarif, gemäß dem Preisblatt zusammen. Er beinhaltet den Energiepreis, die Kosten für Messung und Abrechnung, die aus § 14 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) folgenden Belastungen, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Modernisierungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.
- 6.2 Die im Preisblatt genannten Preise sind Bruttopreise einschließlich der auf den Vertragsgegenstand (einschließlich der Erzeugung, Fortleitung, Lieferung oder Entnahme elektrischer Energie) entfallenden Steuern, insbesondere der Stromsteuer sowie der Umsatzsteuer in den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhen.
- 6.3 Werden die Leistungen des diesen Bedingungen zugrunde liegenden Vertrages oder, soweit zur Erbringung dieser Leistungen erforderlich, die Erzeugung, Übertragung, Verteilung oder der Handel elektrischer Energie mit weiteren Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen belegt (wie beispielsweise zurzeit die Belastungen nach dem EEG und dem KWKG) oder ändert sich deren Höhe, ist die LSW berechtigt, diese Änderungen mit Inkrafttreten der betreffenden Regelung dem Kunden in der jeweils gültigen Höhe weiterzugeben, soweit die jeweilige gesetzliche Regelung dem nicht entgegensteht. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung der im vorstehenden Satz benannten Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen ist die LSW zu einer Weitergabe verpflichtet. Der Kunde wird über die Anpassung der Entgelte spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.
- 6.4 Die LSW kann die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Entgelte nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Entgeltberechnung maßgeblich sind. Eine Erhöhung oder Ermäßigung kommt insbesondere in Betracht, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z. B. durch die Einführung von Netzzugangsentgelten für Einspeisungen [„G-Komponente“] oder Veränderung der Kosten durch das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz). Änderungen der zu zahlenden Entgelte sind erstmals nach Ablauf der Erstlaufzeit des Vertrages und nur zum Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich. Die LSW wird dem Kunden die Änderung mindestens zwei Monate vor diesem Zeitpunkt schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Änderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der LSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.5 Ungeachtet vorstehender Bestimmungen kann der Kunde Informationen über die aktuellen Preise während der Geschäftszeiten der LSW erhalten.



7. Änderungen des Vertrages oder dieser Bedingungen

- 7.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z. B. dem EnWG in der Fassung vom 13. Juli 2005 (BGBl. I 2005 Nr. 42), weiterhin der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I 2006, 2391). Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke, einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist die LSW berechtigt, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der im Preisblatt festgelegten Preise – entsprechend anzupassen, soweit die Anpassung für den Kunden zumutbar ist.
- 7.2 Die LSW wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden schriftlich mitteilen. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Anpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Benachrichtigung auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen.** Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf diese Folgen wird der Kunde von der LSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

8. Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 8.1 Die LSW ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).
- 8.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem säumigen Betrag von mindestens 100,00 Euro (inklusive Mahn- und Inkassokosten unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen und Vorauszahlungen nach Ziff. 5.1), wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.
- 8.3 **Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden.** Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 8.1, 8.2 wiederholt vorliegen und im Fall des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 8.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.
- 8.5 Darüber hinaus ist die LSW berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft einer Wirtschaftsauskunftei (z. B. SCHUFA) insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

9. Haftung

- 9.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung).
- 9.2 Die LSW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalspflichten).
- 9.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 9.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10. Umzug

Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Liefervertrag mit einer Frist von fünf Wochen auf das Ende eines Kalendermonats unter Angabe der neuen Anschrift zu kündigen. Erfolgt die Kündigung des Kunden verspätet oder gar nicht, haftet er gegenüber der LSW für von Dritten an der ursprünglich vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle entnommene elektrische Energie.

11. Lieferantenwechsel

Die LSW gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag gekündigt hat.



12. Rechtsnachfolge

- 12.1 Die LSW ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn begründete Zweifel an der technischen oder wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten bestehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der LSW in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 12.2 Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung der LSW nach § 7 EnWG handelt.

13. Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

14. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten

Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen, selbst wenn die LSW derartigen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Vereinbarungen und Änderungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen auch über die Aufhebung der Schriftform sind nichtig.
- 15.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die LSW und der Kunde werden die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.